Regierungspräsidium Kassel
- Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz -
Az.: 79 b 06.33/ 01

Bad Hersfeld, den 31.05.2011

Verordnung

über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Werra von der Gemeindegrenze Eschwege/ Bad Sooden-Allendorf unterhalb von Albungen (km 48+351) bis zur Landesgrenze Hessen/ Niedersachsen unterhalb von Blickershausen (km 10+408)

vom 31.05.2011

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) und des § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Werra wird in den Gemarkungen Bad Sooden-Allendorf , Ellershausen, Kleinvach, Oberrieden, Weiden, Blickershausen, Ermschwerd, Gertenbach, Unterrieden, Wendershausen, Werleshausen, Witzenhausen und Ziegenhagen von km 48+351 bis km 10+408 festgesetzt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Gemeinde Bad Sooden-Allendorf

Gemarkung: Bad Sooden-Allendorf	Fluren: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 17, 26, 27, 33, 49, 50 und 51
Gemarkung: Ellershausen	Fluren: 1, 2 und 4
Gemarkung: Kleinvach	Fluren: 2, 3, 7, 8 und 9
Gemarkung: Oberrieden	Fluren: 2, 3, 4, 5 und 15
Gemarkung: Weiden	Flur: 1

Stadt Witzenhausen

Gemarkung: Blickershausen	Fluren: 1, 2, 3, 4 und 7
Gemarkung: Ermschwerd	Fluren: 4, 5, 6, 8, 10 und 11
Gemarkung: Gertenbach	Fluren: 1, 6, 7, 8 und 9
Gemarkung: Unterrieden	Fluren: 1, 2, 3, 4 und 9
Gemarkung: Wendershausen	Fluren: 2, 3, 4 und 6
Gemarkung: Werleshausen	Fluren: 1, 4, 5 und 6
Gemarkung: Witzenhausen	Fluren: 2, 3, 4, 10, 12, 13, 14, 19, 22, 33, 39 und 41
Gemarkung: Ziegenhagen	Flur: 10

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ist bestimmt durch ein Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Es besteht aus dem Hochwasserabflussgebiet und dem Retentionsraum.

(4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen mit Katasterangaben im Maßstab 1 : 1.000/ 2.500/ 5.000 (Kartenblatt Nr. 36 - 56). Das Gewässer ist mit dunkelblauer, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum mit hellblauer Farbe dargestellt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

(5) Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei Hochwasserabflüssen, die die Grundlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes überschreiten, auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen kann.

(6) Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungsvorbehalte.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Lageplänen eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt. Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem
Regierungspräsidium Kassel
- Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz -
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
bei dem
Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf
Am Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf
und bei dem
Magistrat
der Stadt Witzenhausen
Am Eschenbornrasen 19
37213 Witzenhausen

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Landkreis Werra-Meißner - Der Kreisausschuss
   Fachbereich 7 Bauen und Umwelt
   Fachdienst 7.3 Wasser- und Bodenschutz
2. dem Landkreis Werra-Meißner - Der Kreisausschuss
   Fachbereich 7 Bauen und Umwelt
   Fachdienst 7.2 Bauaufsicht
3. dem Landkreis Werra-Meißner - Der Kreisausschuss
   Fachbereich 8 Ländlicher Raum, Wirtschaft, Tourismus und Verkehr
   Fachdienst 8.1 Ländlicher Raum
   8.1.1 Landwirtschaft

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Die bisher bestehende Verordnung vom 25.09.1986 zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

Bad Hersfeld, den 31.05.2011

Regierungspräsidium Kassel
Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz
gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

Bad Sooden-Allendorf, den 17.12.2012

Der Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf

Gez. Hix
Bürgermeister